

56. Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

56.0

Art. 56 gewährt in Anlehnung an die Regelung in § 56 SGB VII einen Unterhaltsbeitrag für das durch einen Dienstunfall seiner Mutter geschädigte ungeborene Kind.

56.1.1

Der Unterhaltsbeitrag ist vom Tage der Geburt an zu zahlen.

56.1.2

¹Bei dem Unterhaltsbeitrag handelt es sich um einen eigenen Anspruch des Kindes. ²Auf eine Unfallversorgung der Mutter oder die Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 durch die Mutter kommt es nicht an.

56.1.3

Der Unterhaltsbeitrag unterliegt nicht der anteilmäßigen Kürzung nach Art. 61.

56.2

Nrn. 52.2.1 bis 52.2.4 gelten entsprechend.

56.3

¹Der Anspruch auf den vollen Unterhaltsbeitrag nach Abs. 1 wird erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht. ²Ein höherer Unterhaltsbeitrag wird ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem das jeweilige Lebensjahr vollendet wird.